



**Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
der Gemeinde Laufach
(Hundehaltungsverordnung)**

Die Gemeinde Laufach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- u. Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2

Anleinplicht und Betretungsverbot

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Laufach einschließlich Frohnhofen und des Ortsteils Hain zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 150 cm nicht überschreiten.
- (2) Im rot gekennzeichneten Bereich der Anlage 1 - rund um das Freizeitgelände „Eisenbahnerlebnis Spessarttrampe“ (Lage: Burgberg, Gemarkung Hain im Spessart) - gelten ebenfalls die Vorschriften des Absatzes 1.
- (3) Außerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Laufach einschließlich Frohnhofen und des Ortsteils Hain dürfen große Hunde, nicht aber Kampfhunde, in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nur dann ohne Leine geführt werden, wenn sie von einer Person begleitet werden, der sie zuverlässig gehorchen und Folge leisten. Die Aufsichtsperson darf nicht zulassen, dass sich diese Hunde mehr als 30 m von ihr entfernen. Die Bestimmungen des Bayerischen Jagdgesetzes zum Schutz des Wildes – Jagd- u. Wildstörungen durch aufsichtslose Hunde – sind zu beachten. Kampfhunde sind außerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde an einer reißfesten Leine zu führen, die eine Länge von 300 cm nicht überschreitet.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Alle Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesem Bereich nicht gestattet. Kampfhunde sind außerdem vom näheren Umfeld dieser Einrichtungen fernzuhalten. Große Hunde sind im näheren Umfeld an der Leine im Sinne des Absatzes 1 zu führen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf die in § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 3 dieser Verordnung genannte Länge nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zum näheren Umfeld der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von § 2 Abs. 1 bis 5 sind ausgenommen:
 1. Blindenführhunde,
 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
 3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
 5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (2) § 2 Absatz 3 dieser Verordnung gilt nicht für Hunde, die im Rahmen der Jagdaufsicht oder der rechtmäßigen Jagdausübung eingesetzt sind.
- (3) Die Vorschriften aus § 2 Absatz 1 bis 4 dieser Verordnung gelten nicht für Hunde während einer Prüfung durch einen Sachverständigen oder Tierarzt.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen der Vorschriften des § 2 Absätze 1 bis 4 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet oder
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 5 einen Kinderspielplatz betritt.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Laufach in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden der Gemeinde Laufach vom 19.12.2022 außer Kraft.

Laufach, 11.12.2023


Friedrich Fleckenstein
Erster Bürgermeister



Anlage 1 der Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden der Gemeinde Laufach

